

Der § 100 StGB ist gegenüber den Tatbeständen der §§ 97, 98 und 99 StGB subsidiär und kommt, wenn diese verletzt wurden, nicht tat einheitlich zur Anwendung. Tatmehrheit kann unter Umständen möglich sein, z. B. wenn zwischen der staatsfeindlichen Verbindungsaufnahme und einer späteren Spionagetätigkeit ein längerer Zeitraum liegt und zwischen beiden Handlungen kein unmittelbarer Zusammenhang mehr besteht.

»Werden andere Staatsverbrechen im Zusammenhang bzw. im Zusammenwirken mit den im § 100 StGB genannten Stellen begangen, so kommt neben dem verletzten Tatbestand in Tateinheit § 100 StGB zur Anwendung. Im Falle des § 106 (2) StGB (Schwerer Fall der Hetze) liegt jedoch Gesetzeskonkurrenz vor, da die Tat des § 106 (2) StGB Tatbestandsmerkmale des § 100 StGB enthält, die notwendigerweise verwirklicht werden müssen. Deshalb ist in diesen Fällen keine mehrfache Gesetzesverletzung in Tateinheit gegeben*

Bei Straftaten der allgemeinen Kriminalität, die im Zusammenwirken bzw. im Zusammenhang mit feindlichen Stellen im Sinne des § 100 StGB begangen werden, wie beispielsweise ungesetzlicher Grenzübertritt im Zusammenhang mit Sohleuserorganisationen, wird § 100 StGB in Tateinheit mit den anderen verletzten Tatbeständen angewandt.

2.3. Die strafrechtliche Bekämpfung der Terrorverbrechen (§§ 101, 102 StGB) ¹

1. Terrorverbrechen sind immanenter Bestandteil imperialistischer Innen- und Außenpolitik. Seit eh und je hat der Imperialismus den Terror gegen die Arbeiterklasse, ihre Repräsentanten und andere progressive Persönlichkeiten praktiziert. Besonders verbreitet ist der Terror in Perioden der Vorbereitung und Durchführung imperialistischer Raubkriege.

Bereits in den Jahren des 1. Weltkrieges und unmittelbar danach ging der deutsche Imperialismus zum verstärkten Terror gegen die Arbeiterklasse und ihre revolutionäre Partei über.